

§ 7 Prüfungsvorbereitung

(1) An öffentlichen und staatlich anerkannten Fachakademien sowie an öffentlichen und staatlich anerkannten mindestens zweijährigen Fachschulen wird auf die Prüfung nach Maßgabe der Stundentafeln im Pflicht- und Zusatzunterricht vorbereitet.

(2) ¹An öffentlichen Fachschulen mit staatlicher Abschlussprüfung kann ein Lehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung eingerichtet werden. ²Der Lehrgang umfasst

- 120 Stunden Deutsch,
- 120 Stunden Englisch,
- 240 Stunden Mathematik und
- 80 Stunden Sozialkunde.

(3) Dem Unterricht sind die vom Staatsministerium erlassenen Lehrpläne zugrunde zu legen.